

21325/2020

Berlin, 8. September 2020

Stellungnahme

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Stellungnahme zum Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz (ThürAbgÜpG)

Vorbemerkung:

Entsprechend dem Stasiunterlagengesetz (StUG) § 20 Absatz 1 Ziffer 6 lit. b in der Fassung vom 15.11.2019 können Abgeordnete bis zum 31.12.2030 auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden.

Die vorliegenden Entwürfe der CDU (DS 7/858) sowie von Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (DS 7/936) befürworten die Überprüfungen von gewählten Mitgliedern des Thüringer Landtages.

Die grundsätzliche Bereitschaft in beiden Gesetzesentwürfen, die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst fortzuführen, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die im Gesetzesentwurf der CDU darüber hinausgehende Ausdehnung auf Personen, die „rechtlich oder faktisch weisungsbefugt“ gegenüber hauptamtlich oder inoffiziell Tätigen bei der Staatssicherheit oder K1 der Volkspolizei waren, stellt zudem eine wünschenswerte Erweiterung der Überprüfungen dar. Mit der Ausweitung der Überprüfungen wird den tatsächlichen Macht- und Anweisungsstrukturen in der SED-Diktatur Rechnung getragen, denn die Staatssicherheit war „Schild und Schwert“ der herrschenden Staatspartei SED und führte deren Anweisungen aus.

In Bezug auf die zu überprüfenden Personen wird empfohlen entsprechend den bisherigen Regelungen all jene, die 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, also ab Geburtsjahr 1972 in die Überprüfungen einzubeziehen.

Für die Durchführung der Überprüfungen wird in den aktuellen Entwürfen vorgeschlagen, eine Kommission bestehend aus Vertretern der Fraktionen unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten/der Präsidentin einzurichten (§ 42 (3)). Sollten die Überprüfungen erfolgen, wenn die Abgeordneten bereits gewählt sind, wird abweichend zu den Vorschlägen in den Gesetzesentwürfen empfohlen, eine Kommission einzurichten, die aus unabhängigen Experten und Persönlichkeiten besteht. Diese würde jeweils zu Beginn einer Legislatur berufen und würde dem/der Präsidentin des Landtages nach erfolgter Überprüfung eine Empfehlung zum Umgang mit den betreffenden Abgeordneten übermitteln.

Alternative: Abweichend zu den vorgelegten Entwürfen wird empfohlen, die Überprüfungen nicht erst nach der erfolgten Wahl in den Landtag vorzunehmen, sondern bereits bei der Aufstellung der Kandidatenlisten diese Überprüfungen durchzuführen: Die Wähler sollten vor ihrer Stimmabgabe wissen können, wem sie ihre Stimme geben. In Bezug auf die zur Wahl stehenden Personen sollten die Wählerinnen und Wähler vor ihrer Stimmabgabe für die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wissen, um wen es sich mit welchem Hintergrund jeweils handelt (§ 43 (1)). Damit würde

auch die Frage der „Parlamentswürdigkeit“ in die Hände der Wähler gelegt, die mit der nötigen Information bereits vor der Stimmabgabe wissen und mit diesem Wissen entscheiden, wem sie ihre Stimme geben. Damit wäre auch die Anmerkung im Gesetzesentwurf von Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hinfällig, die sich gegen eine Feststellung der Unwürdigkeit wendet und dies damit begründet, dass die „Menschen Thüringens durch ihre Wahl“ bereits darüber entschieden haben, wer parlamentswürdig ist – was sie nach dem jetzigen Verfahren jedoch auf der Grundlage nicht vollständiger Informationen machen.

Hierzu müsste § 37 der Thüringer Landeswahlordnung um die Formulierung „sowie eine Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) verpflichtet waren“ ergänzt werden.

Anmerkung zur Stelle, die zur Überprüfung auf eine Tätigkeit sowie zur Übermittlung von Unterlagen angefragt werden soll: In den Gesetzesentwürfen wird jeweils der „Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“ als auskunfterteilende Stelle angeführt. Angesichts der anstehenden Überführung der Behörde des BStU in das Bundesarchiv wird empfohlen, hier eine Formulierung zu wählen, die keine erneute Änderungen des Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes erforderlich macht, wenn die BStU de facto nicht mehr existiert und der Bundesbeauftragte damit nicht mehr für die Überprüfungen angefragt werden kann.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu 1: Sollte eine verpflichtende Überprüfung aller Abgeordneten des Thüringer Landtages auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit durchgeführt werden?

Antwort: Ja.

Begründung: Jedoch wird vorgeschlagen, diese Überprüfung bereits bei der Aufstellung der Kandidatenlisten vorzunehmen, denn die Wähler haben ein Recht zu erfahren, wer sie mit welchem Hintergrund im Landesparlament vertreten wird. Sie sollten auf der Grundlage umfassender Informationen ihre Wahlentscheidung treffen können und nicht erst im Nachhinein erfahren, wen sie gewählt haben. Hinzu kommt, dass für diejenigen, die ihre Rehabilitierung beantragen und die „Opferrente“ oder Entschädigungszahlungen beantragen oder für eine Ordensehrung vorgesehen sind, die Überprüfungen obligatorisch sind. Es ist geboten, hier insbesondere Opfer und Betroffene politischer Verfolgung nicht schlechter zu stellen als ehemalige Angehörige und Mitarbeiter der wichtigsten Repressionsinstitution der SED-Diktatur – dem MfS.

Zu 2: Welcher der beiden vorliegenden Entwürfe wird dem Willen einer entschlossenen Aufarbeitung der SED-Diktatur am weitgehendsten gerecht?

Antwort: Beide Entwürfe befürworten die weiteren Überprüfungen, allerdings ist der CDU-Entwurf weitergehend, da nicht mehr nur die „Ausführenden“, sondern auch jene, die die politische und rechtliche Anweisungsbefugnis hatten, mit in den Blick genommen werden.

Zu 3: Unterschiedliche Befristungen:

Antwort: Es sollten nicht nur die letzten zehn Jahre vor 1990 betrachtet werden, wie der Gesetzesentwurf von Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen dies vorsieht, sondern die gesamte Zeit einer möglichen Tätigkeit für das MfS oder als zu Anweisungen befugtes Mitglied der SED. Würde nur die Zeit ab 1980 betrachtet werden, würden möglicherweise über Jahrzehnte dauernde Tätigkeiten für das MfS nicht erfasst werden. Die Wählerinnen und Wähler sollten jedoch wissen, ob Kandidaten, denen sie ihre Stimme geben wollen, für einen menschenverachtenden Dienst gearbeitet haben oder nicht und wie lange diese Tätigkeit insgesamt währte.

Zu 4: Erneute Überprüfungen

Antwort: Ja, diese sind sinnvoll, da immer wieder neue Unterlagen erschlossen oder aus den vorvernichteten Unterlagen rekonstruiert werden und somit neue Erkenntnisse vorliegen können.

Zu 5: Ausweitung der Überprüfungen auf Personen, die dem MfS faktisch oder rechtlich weisungsbefugt waren.

Antwort: Diese Ausweitung ist sinnvoll, da die Konzentration nur auf Mitarbeiter des MfS die Tatsache verschleierte, dass die Anweisungen von der SED kamen. Da die rechtliche und faktische Anweisungsbefugnis sich nur auf sehr hohe SED-Kader bezog, kann hierüber deutlich gemacht werden, wie die Befehlsstränge liefen und auch die Bewertung von Tätigkeiten für das MfS differenzierter betrachtet werden.

Zu 6. Verzicht auf Veröffentlichung Feststellung der Belastung?

Antwort: Es gehört zur Transparenz, die Ergebnisse einer festgestellten Belastung öffentlich und transparent zu machen, damit die Wählerinnen und Wähler entweder wissen, wem sie ihre Stimme geben und als Vertreter/in ihrer Interessen im Landesparlament haben oder, wenn dies erst nach der Wahl erfolgt, wissen, wen sie gewählt haben.